

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 26.03.2021

Nummer 26

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Bekanntmachung zur Öffnung der Schulen und Kitas für die Woche vom 29.03.2021 bis 04.04.2021

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 26

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen der §§ 18 Absatz 1 Satz 4 und 19 Absatz 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach diesen Vorschriften bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt bei 73,6 liegt (Wert laut RKI, Stand 26.03.2021, 0:00 Uhr).

Die Osterferien in Bayern umfassen die Zeit vom 29.03.2021 bis 10.04.2021. Insoweit dürfte ein Schulbetrieb im genannten Zeitraum in der Regel nicht stattfinden. Falls – abweichend zu den Ferien – doch ein Schulbetrieb stattfinden sollte, so gilt für die Zeit vom 29.03.2021 bis zunächst einschließlich 04.04.2021 die Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 29.03.2021 bis zunächst einschließlich 04.04.2021 deshalb für alle Einrichtungen und Schulen im Sinne der oben genannten Vorschriften, die ihren Standort im Landkreis Schweinfurt haben, folgende Regelungen gelten:

1)

Es findet Präsenzunterricht an Schulen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Auch sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Mittagsbetreuung an Schulen sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Regelungen zur Notbetreuung werden nach § 18 Absatz 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

Die Vorschriften zur Maskenpflicht nach § 18 Absatz 2 der 12. BayIfSMV sind zu beachten.

2)

Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen können nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

3)

Die jeweiligen Schulen und Träger haben ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten (§ 18 Absatz 1 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 19 Absatz 2 der 12. BayIfSMV).

Diese Bekanntmachung ist für die kommende Kalenderwoche 13 des Jahres 2021 (also für die Zeit vom 29.03.2021 bis 04.04.2021) gültig.

Die Bekanntmachung für die Kalenderwoche 14 des Jahres 2021 erfolgt im Laufe der Kalenderwoche 13.

Schweinfurt, den 26.03.2021

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin